

## Inspektion in Handelsunternehmen

(Artikel 27 (Seite 147), Verordnung (EG) Nr. 834/2007, Artikel 63 (Seite 204) Absatz 1 und 2, Verordnung (EG) Nr. 889/2008)

Auch Handelsunternehmen, die Öko-Produkte lagern oder vermarkten (z.B. Kommissionierungslager, Großhandelsunternehmen, C+C-Märkte, Streckenhändler, Online-Händler, Landhandelsunternehmen für Öko-Saatgut und Öko-Futtermittel), bedürfen einer Zertifizierung durch eine Öko-Kontrollstelle.

Es spielt keine Rolle, ob lose Öko-Ware oder abgepackte Öko-Produkte vermarktet werden. Für Händler abgepackter Öko-Produkte ergibt sich jedoch die Besonderheit, dass mehrjährige Inspektionsintervalle möglich sind, wenn eine entsprechende Risikoeinstufung durch die Öko-Kontrollstelle erfolgt ist.

Einzelhändler, die ihre Öko-Ware unmittelbar an Endverbraucherinnen und Endverbraucher verkaufen und nicht verarbeiten, müssen in Deutschland nicht am Zertifizierungsverfahren teilnehmen (ausgenommen Online-Händler).

Zu Beginn des Zertifizierungsverfahrens werden vom Handelsunternehmen wesentliche Kenndaten in einem von der Öko-Kontrollstelle zur Verfügung gestellten Formular zur Betriebsbeschreibung dokumentiert.

Dieses enthält zum Beispiel:

- Namen und Anschrift des Unternehmens und seiner Standorte
- Angaben zum Produktsortiment
- Lagepläne aller für die Lagerung genutzten Einrichtungen
- ein Warenflussdiagramm
- eine Lieferanten- und Kundenliste
- ein Maßnahmenplan zur Einhaltung der EU-Rechtsvorschriften für den Ökologischen Landbau.

Auch in Handelsunternehmen dient der erste Inspektionsbesuch zur Klärung offener Fragen. Bei einem Betriebsrundgang wird festgestellt, ob die Angaben in der Betriebsbeschreibung zutreffend sind. Die Bescheinigungen (Zertifikate) der zuliefernden Unternehmen werden eingesehen. Diese Bescheinigungen (Zertifikate) können auch aus der Internet-Datenbank [www.bioc.info](http://www.bioc.info) abgerufen werden. Es kann eine Liste der regelmäßigen Zulieferer angelegt werden. Mit Hilfe einer Warnfunktion wird der Betrieb oder das Unternehmen verständigt, wenn ein Zulieferer aus dem BioC-Verzeichnis genommen wird. Ferner werden die Buchführungsunterlagen

überprüft. So kann festgestellt werden, ob eine ordnungsgemäße Wareneingangsprüfung durchgeführt wird.

Zudem wird berechnet, ob die Menge der zugekauften Bio-Erzeugnisse den abverkauften Mengen entspricht („Warenflusskontrolle“). Gegebenenfalls wird ein vor der Inspektion gekauftes Bio-Produkt des Unternehmens während der Inspektion zurückverfolgt. Auch die Ergebnisse der hausinternen Qualitätssicherung werden besprochen und erörtert, wie das Handelsunternehmen mit Rückstandsfunden (z. B. von Pestiziden) umgeht.

### Dokumentationspflichten

(Artikel 66 (Seite 205), Verordnung (EG) Nr. 889/2008)

Zu Überprüfungszwecken müssen im Handelsunternehmen Aufzeichnungen vorliegen, aus denen folgende Informationen entnommen werden können:

- Lieferanten und, soweit es sich um eine andere Person handelt, Verkäufer der Erzeugnisse
- Ursprung, Art und die Mengen der gelieferten ökologischen/biologischen Erzeugnisse einschließlich Dokumentation der Wareneingangsprüfung
- Art und die Mengen der in den Betriebsstätten gelagerten ökologischen/biologischen Erzeugnisse
- Art, die Mengen und die Empfänger sowie, falls es sich um andere Personen handelt, die Käufer, ausgenommen die Endverbraucher, aller Erzeugnisse
- im Falle von Unternehmern, die Öko-Erzeugnisse weder lagern noch körperlich mit ihnen umgehen (Streckenhändler): die Art und die Mengen gekaufter und verkaufter ökologischer Erzeugnisse sowie die Lieferanten und, falls es sich um andere Personen handelt, die Verkäufer oder Ausführer sowie die Käufer und, soweit es sich um andere Personen handelt, die Empfänger.

### Meldepflichten

(Artikel 64 (Seite 205) und 91 (Seite 212), Verordnung (EG) Nr. 889/2008)

Die bei der Öko-Kontrollstelle vorliegende Betriebsbeschreibung muss auch bei Handelsunternehmen auf aktuellem Stand sein. So sollten Änderungen der Lagerstandorte oder des Öko-Produktsortiments der Öko-Kontrollstelle **unmittelbar** mitgeteilt werden.

Dann, wenn aufgrund von Analyseergebnissen der amtlichen Lebensmittelüberwachung oder aus der hausinternen Qualitätssicherung Zweifel entstehen, ob die bezogenen Öko-Produkte wirklich den Anforderungen entsprechen, ist die Öko-Kontrollstelle sofort zu infor-